



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die

Stuttgart 29.07.2022

Aktenzeichen UM7-8830-17/7/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Abteilungen 5
der Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe,
Stuttgart und Tübingen

Stabsstellen Energiewende, Windenergie und
Klimaschutz (StEWK) bei den Regierungspräsi-
dien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübin-
gen

Unteren Naturschutzbehörden

Abteilung 2 und
Kompetenzzentrum Windenergie
der LUBW

Nachrichtlich:

Untere Immissionsschutzbehörden

nur per E-Mail!

** Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz-
zes (BNatSchG)**

Anlage

BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** ist am 28. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und somit gemäß Art. 3 des Gesetzes **mit Ausnahme des § 26 Absatz 3 BNatSchG** am **29. Juli 2022** in Kraft getreten. **§ 26 Absatz 3 BNatSchG** tritt gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes am **1. Februar 2023** in Kraft. Die aktuelle Fassung des BNatSchG ist als **Anlage** beigefügt.

Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG nun **bundeseinheitliche Standards** für die in diesem Zusammenhang durchzuführende **artenschutzrechtliche Prüfung** vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der **Signifikanzprüfung nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG** sowie auf der **erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung** nach § 45 Absatz 7 BNatSchG (**§ 45b BNatSchG**).

Zusätzliche artenschutzbezogene Erleichterungen sind nun geregelt für den Fall des **Repowering** von Windenergieanlagen an Land (**§ 45c BNatSchG**).

Zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien **betreffenen Arten** wird das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit der Aufgabe betraut, **nationale Artenhilfsprogramme** aufzustellen **und die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen**. Zur **Finanzierung dieser Programme und Maßnahmen** sollen **auch diejenigen Anlagenbetreiber beitragen**, die aufgrund der neuen Vorschriften in den Genuss einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gelangen (**§ 45d BNatSchG**).

Durch eine **Ergänzung des § 26 BNatSchG** wird zudem rechtlich sichergestellt, dass **auch Landschaftsschutzgebiete (LSG)** in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau **einbezogen** werden können.

Nachfolgend wird auf die **wesentlichen Gesichtspunkte** der BNatSchG-Änderungen eingegangen:

1. § 26 Absatz 3 BNatSchG: Ergänzung der Regelungen zu Landschaftsschutzgebieten (LSG); Inkrafttreten (erst) am 1. Februar 2023 (s.o.)

Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG sind in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen **nicht verboten**, wenn sich der Standort in einem **Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes** befindet. Dies **gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen** enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit **keiner Ausnahme oder Befreiung**. Solange das jeweilige Land den im Windenergieflächenbedarfsgesetz länderspezifisch festgelegten **Flächenbeitragswert (BW 1,8 % der Landesfläche)** oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes **Teilflächenziel nicht erreicht** hat, gelten die vorgenannten Regelungen **auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten LSG** entsprechend. **Ausgenommen** sind Standorte in einem **Natura 2000-Gebiet oder einer Welterbestätte im Sinne des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215)**.

Die Regelungen sollen zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land führen. LSG sollen bei der Planung als Potenzialraum vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort ausgewiesen werden können.

2. § 45b BNatSchG: Maßgaben zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land

A. Maßgaben zur Signifikanzprüfung in § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG

Für die in **Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG** abschließend aufgelisteten **kollisionsgefährdeten und daher insoweit prüfungsrelevanten Brutvogelarten** gelten die Regelungen des **§ 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG**, insbesondere die hierauf bezogenen **gesetzlich festgelegten artspezifischen Prüfabstände**.

Die Tabelle gibt einen **bundeseinheitlichen Rahmen vor**, der der Vereinheitlichung der Prüfung des artenschutzrechtlichen **Tötungs- und Verletzungsrisikos** dient und von dem die **Länder nicht abweichen können**. Von der Liste **nicht umfasst** werden **Ansammlungen** (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der **Vogelzug**. Hier bleiben die bisherigen **Regelungen der Länder und fachwissenschaftliche Standards unberührt**.

§ 45b BNatSchG gilt für den **Betrieb** von Windenergieanlagen. Von der Regelung **nicht umfasst** sind **Verstöße gegen das Tötungsverbot** des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG **im Vorfeld und bei der Errichtung von Windenergieanlagen**.

§ 45b BNatSchG enthält Regelungen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung mit Blick auf den Betrieb von Windenergieanlagen an Land zu beachten sind. Es werden jedoch lediglich **bundeseinheitliche Vorgaben** für die Prüfung von Verstößen gegen das **Tötungs- und Verletzungsverbot** des **§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG** und **für die fachliche Beurteilung festgelegt**, ob sich das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Brutvögel beim Betrieb von Windenergieanlagen im Umfeld ihrer Brutplätze signifikant erhöht. Die **Prüfung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG (Störungs- und Beschädigungsverbot) bleibt unberührt**.

Für die **fachliche Beurteilung**, ob nach **§ 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG** das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare **kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG)** im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen **signifikant erhöht** ist, gelten die folgenden, **in § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG** festgelegten **Maßgaben**:

- Im gesetzlich festgelegten artspezifischen **Nahbereich** zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage wird **unwiderlegbar** vermutet, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare **signifikant erhöht** ist. Weder Habitatpotenzialanalysen (HPA) noch Raumnutzungsanalysen (RNA) oder Schutzmaßnahmen können diese gesetzliche Vermutung widerlegen. Die Realisierung einer Windenergieanlage ist in diesem Fall nur bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Absatz 7 i.V.m. § 45b Absatz 8 BNatSchG) möglich.
- Im gesetzlich festgelegten artspezifischen **zentralen Prüfbereich** zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage bestehen **in der Regel** Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare **signifikant erhöht** ist, soweit eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer **HPA** oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten **RNA widerlegt** werden kann oder die signifikante Risikoerhöhung nicht durch **fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen** (fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt

1 genannten Brutvogelarten sind gemäß **§ 45b Absatz 6 Satz 1 BNatSchG insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen**) hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweich-Nahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

- Im gesetzlich festgelegten artspezifischen **erweiterten Prüfbereich** zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage gilt die **Regelvermutung**, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare **nicht signifikant erhöht** ist, **es sei denn**, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist auf Grund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes **im erweiterten Prüfbereich** sind **behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich (§ 45b Abs. 4 Satz 2 BNatSchG).**

- Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der **größer** ist als der gesetzlich festgelegte artspezifische **erweiterte Prüfbereich**, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare **nicht signifikant erhöht**; **Schutzmaßnahmen** sind insoweit **nicht erforderlich**.

B. Maßgaben zur Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen in § 45b Absatz 6 und Absatz 9 BNatSchG

§ 45b Absatz 6 BNatSchG regelt die **Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen**, die die **Abschaltung von Windenergieanlagen** betreffen. Danach sind Anordnungen von entsprechenden Schutzmaßnahmen auch unter Berücksichtigung von weiteren Schutzmaßnahmen für andere besonders geschützte Arten (beispielsweise für Fle-

dermäuse) **unzumutbar**, wenn sie **bei überdurchschnittlich windhöffigen Standorten den Jahresenergieertrag um mehr als 8 Prozent, bei anderen Standorten um mehr als 6 Prozent verringern. Investitionskosten von Schutzmaßnahmen werden auf die Zumutbarkeit erst ab 17.000 Euro pro Megawatt angerechnet**, da Abschaltungen neben den verringerten Einnahmeverlusten der Betreiber auch volkswirtschaftliche Kosten verursachen und damit stärker ins Gewicht fallen als Investitionskosten.

Die **Berechnung** zur Feststellung, ob die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, erfolgt nach **Anlage 2 zum BNatSchG**. Wenn die entsprechende **Schwelle der Zumutbarkeit überschritten ist, ist die Erteilung einer Ausnahme zu prüfen**.

Nach **§ 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG** können Schutzmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, auf Verlangen des Trägers des Vorhabens angeordnet werden. Der **Vorhabenträger kann also die Anordnung von solchen Schutzmaßnahmen verlangen**, wenn er trotz der grundsätzlich zunächst unterstellten Unwirtschaftlichkeit ein Interesse an der Realisierung des Vorhabens hat und hierfür keine artenschutzrechtliche Ausnahmeerteilung beantragen will bzw. eine solche nicht in Betracht kommt. Wenn er die Anordnung der Schutzmaßnahmen verlangt und durch diese die Risikohöpfung hinreichend gemindert wird, kann dann das Vorhaben **insoweit auch ohne Ausnahmeerteilung** genehmigt werden.

§ 45b Absatz 9 BNatSchG trifft eine Regelung zum so genannten „Basisschutz“ in Fällen, in denen für den Betrieb einer Windenergieanlage an Land eine **Ausnahme erteilt wird. In solchen Fällen dürfen danach weiterhin fachlich anerkannte, abschaltungsbezogene Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG genannten Brutvogelarten getroffen werden**. Diese dürfen aber unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten **nur insoweit angeordnet werden, als sie den Jahresenergieertrag nicht um mehr als 6 Prozent an besonders windreichen Standorten und an sonstigen Standorten nicht um mehr als 4 Prozent verringern**. Die **Berechnung** zur Feststellung, ob bzw. wann diese Schwelle überschritten wird, erfolgt nach **Anlage 2 zum BNatSchG**.

C. Maßgaben zur artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG in § 45b Absatz 8 BNatSchG

§ 45b Absatz 8 BNatSchG enthält eine Reihe von Maßgaben mit Blick auf die Regelung des § 45 Absatz 7, um die **Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme** für den **Betrieb** von Windenergieanlagen zu **erleichtern und rechtssicherer** zu gestalten.

Während die vorgenannten **Regelungen zur Signifikanzprüfung** nur für die in **Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG abschließend aufgelisteten kollisionsgefährdeten und daher insoweit prüfungsrelevanten Brutvogelarten** gelten, **gilt** die Regelung des **§ 45b Absatz 8 BNatSchG uneingeschränkt**.

Der **Betrieb von Windenergieanlagen** liegt gemäß **§ 45b Absatz 8 Nummer 1 BNatSchG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit**. Die **Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme** kann somit im Hinblick auf europäischen Vogelarten aus **Gründen der öffentlichen Sicherheit** nach **§ 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) Vogelschutzrichtlinie** erfolgen. Da der Betrieb von Windenergieanlagen auch zur Erreichung der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beiträgt, liegt er auch in einem **übergeordneten öffentlichen Interesse**. Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der **Abwägung** mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen, so im vorliegenden Kontext auch bei der Entscheidung darüber, ob vom Vorliegen eines **Ausnahmegrundes gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG** auszugehen ist.

Bei einem **Gebiet, das in einem Raumordnungsplan oder unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan für die Windenergie ausgewiesen** ist, sind **Standortalternativen außerhalb dieses Gebietes in der Regel nicht zumutbar**, bis das jeweilige Land den im Windenergieflächenbedarfsgesetz länderspezifisch festgelegten Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Bei einem Standort, der **nicht in einem vorgenannten Gebiet** liegt, sind Standortalternativen **außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nicht zumutbar, es sei denn**, der vorgesehene Standort liegt in einem **Natura-2000 Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten**. Die **Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG hinsichtlich des Erhaltungszustands** liegen vor, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils

betroffenen **lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert (§ 45b Abs. 8 Nummer 4 BNatSchG)**. Nach **§ 45b Absatz 8 Nummer 5 BNatSchG** ist der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art auch bei Verschlechterung des Zustands der lokalen Population gewahrt**, wenn sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art **jedenfalls im betroffenen Bundesland oder Bundesgebiet nicht verschlechtert**, wobei auch hier Maßnahmen zur Sicherung dieses Zustands (FCS-Maßnahmen) mit zu berücksichtigen sind. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands können durch den Vorhabenträger selbst oder im Rahmen eines Artenhilfsprogramms durchgeführt werden.

Laut Gesetzesbegründung wird bis zur Etablierung eines leistungsfähigen Monitoringsystems für die Bewertung der Erhaltungszustände, höchstens für eine Übergangszeit von 3 Jahren, zunächst auf **vorhandene Erkenntnisse** abgestellt, um festzustellen, ob die jeweils betroffene Art einen negativen Bestandstrend aufweist. **In dieser Zeit reicht es für den Nachweis der bundesweiten und landesweiten Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustands aus, wenn die kollisionsgefährdete Art nicht auf einer Gefährdungsliste geführt wird. Gefährdungslisten sind insbesondere die Roten Listen des Bundes sowie der Länder** mit ihren Angaben zu Bestandstrends, wobei sowohl die Vorwarnlisten als auch die Trendangaben aus dem nationalen Vogelschutzbericht erfasst sind.

Nach **§ 45 b Absatz 8 Nummer 6 BNatSchG** ist eine **Ausnahme** zu erteilen, wenn die **Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 BNatSchG** vorliegen. Die zuständige Behörde hat **kein Versagungsersmessen**. Es besteht somit ein **Anspruch der Antragsteller auf Erteilung der Ausnahme**.

3. § 45c BNatSchG: Regelungen zum Repowering von Windenergieanlagen an Land

§ 45c BNatSchG gilt für Vorhaben zur Modernisierung von Windenergieanlagen an Land **nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**. **Abweichend von § 16b Absatz 2 Satz 2 BImSchG** werden auch neue Windenergieanlagen erfasst, die **innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt**.

Die **Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen** bei der artenschutzrechtlichen Prüfung **als Vorbelastung berücksichtigt** werden. Dabei sind insbesondere **folgende Umstände einzubeziehen**:

- die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
- die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
- die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
- die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die **Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn**, der Standort liegt in **einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten**.

Im Hinblick auf § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG gilt für das Repowering von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 BImSchG, dass **Standortalternativen in der Regel nicht zumutbar sind, es sei denn**, der Standort liegt in einem **Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten**.

Die Bundesregierung hat angekündigt, die Regelung des § 45c BNatSchG durch einen **Leitfaden** zu konkretisieren.

4. § 45d BNatSchG: Regelungen zu Nationalen Artenhilfsprogrammen

Das Bundesamt für Naturschutz stellt gemäß **§ 45d Absatz 1 Satz 1 BNatSchG nationale Artenhilfsprogramme** auf zum **dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten**, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen **Maßnahmen**.

Wird eine **Ausnahme** zugelassen, ohne dass **Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art** durchgeführt werden, hat der Träger des

Vorhabens eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist zusammen mit der Ausnahmeentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag **im Zulassungsbescheid festzusetzen.** Sie ist als **zweckgebundene Abgabe an den Bund** zu leisten. Die **Höhe des jährlich zu leistenden Betrages errechnet sich nach Anlage 2 Nummer 4 zum BNatSchG.** Die Mittel sind **für Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.** Die Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG bleiben unberührt.

5. § 54 BNatSchG: Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 54 Absatz 10c BNatSchG ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter anderem die Anlage 1 zum BNatSchG zu ändern, insbesondere sie um Anforderungen an die HPA und um weitere artspezifische Schutzmaßnahmen zu ergänzen sowie sie an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen. Eine **Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anforderungen an die HPA ist dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2022 zuzuleiten, § 54 Absatz 10c Satz 7 BNatSchG.**

6. § 74 BNatSchG: Übergangs- und Überleitungsregelungen; Evaluierung

HINWEIS:

In der im Bundesgesetzblatt Teil I vom 28. Juli 2022, S. 1362 veröffentlichten Textfassung des BNatSchG ist im § 74 Absatz 4 BNatSchG in den Nummern 1 und 2 jeweils das Datum „1. September 2025“ abgedruckt. In § 74 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG wurde das Datum „1. Februar 2023“ abgedruckt (siehe **Anlage**).

In der vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat beschlossenen Fassung ist in § 74 Absatz 4 Nummer 1 und 2 jedoch vorgegeben, dass dort jeweils das „Datum des ersten Tages des neunzehnten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats“ einzusetzen ist.

In § 74 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG ist vorgegeben, dass der „Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ einzusetzen ist.

Da sich die Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 4 Nummer 1 und 2 BNatSchG auf die Regelungen des § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG bezieht und diese Vorschriften am 29. Juli 2022 in Kraft getreten sind (s.o., S. 2), ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) der Auffassung, dass in § 74 Absatz 4 Nummer 1 und 2 BNatSchG richtigerweise das Datum „1. Februar 2024“ anstatt „1. September 2025“ eingesetzt werden muss.

Da sich auch die Vorschrift in § 74 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG auf die in den §§ 45b bis 45d BNatSchG enthaltenen Bestimmungen bezieht und diese Vorschriften wie oben bereits ausgeführt, am 29. Juli 2022 in Kraft getreten sind (s.o., S. 2), ist das UM der Auffassung, dass in § 74 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG richtigerweise das Datum „29. Juli 2022“ anstatt „1. Februar 2023“ eingesetzt werden muss.

Im Folgenden werden daher die **aus Sicht des UM richtigerweise geltenden Datumsangaben** aufgeführt.

Die Regelungen des § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG sind nicht anzuwenden auf bereits genehmigte Vorhaben sowie auf solche Vorhaben, die vor dem 1. Februar 2024 bei der zuständigen Behörde beantragt wurden oder bei denen vor dem 1. Februar 2024 die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen erfolgt ist.

Auf Verlangen des Vorhabenträgers ist § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG jedoch bereits vor dem 1. Februar 2024 anzuwenden, § 74 Absatz 4 und 5 BNatSchG.

Das BMUV prüft zudem gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter Einbeziehung der maßgeblich betroffenen Verbände die **Einführung einer probabilistischen Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit** und legt dem Bundeskabinett hierzu bis zum **30. Juni 2023** einen Bericht zur Einführung der Methode oder einen Vorschlag zur Anpassung dieses Gesetzes vor oder eine Rechtsverordnung zur Einführung der Methode vor, **§ 74 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG**.

Abschließend weise ich Sie darauf hin, dass

- die Regelungen des § 16b BImSchG zur artenschutzrechtlichen Prüfung unter Vornahme bestimmter Präzisierungen in das BNatSchG (§ 45c) überführt und somit ersetzt wurden. **§ 16b Absatz 4 BImSchG ist daher durch Art. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG aufgehoben worden,**
- infolge der Gesetzesänderungen die „**Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen**“ vom 1. Juli 2015 und das Schreiben des UM vom 24. Juni 2020 zu den „**Hinweisen der Umweltministerkonferenz zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergieanlagen vom 15. Mai 2020**“ nicht mehr gelten,
- infolge der Gesetzesänderungen eine **Anpassung bzw. Neufassung der „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 15. Januar 2021** an die neue Rechtslage erfolgen wird. Die Anpassung wird insbesondere aufgrund der umfangreichen Gesetzesänderungen und dem daraus resultierenden erheblichen Anpassungsbedarf **einige Zeit in Anspruch** nehmen. Über die erfolgte Anpassung bzw. Neufassung der Hinweise werden Sie selbstverständlich gesondert informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Heinz Lieber